

# Vereinsatzung

Rostock, den 28.01.2011

## §1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen „Ostseeracer RC Modellbau“
2. Der Sitz des Vereins ist in Rostock

### Adresse der Postanschrift der Vorsitzenden

#### Vorsitzender:

*Michael Roesner, Am Wall 14, 18198 Kritzmow*

#### Stellvertreter:

*Rene Harms, Rudolf Tarnow Strasse 69, 17159 Dargun*

#### Kassenwart/Schriftführer:

*Sebastian Cordes, Schluesselblumenweg 57, 18198 Kritzmow*

#### Kassenprüfer

*Benedikt Stefan, Innsbrucker Str. 19, 18069 Rostock*

3. Der Verein lässt sich ins Vereinsregister eintragen und trägt dann den Namen „Ostseeracer RC Modellbau e.V“.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Die „Ostseeracer“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des Modellsports und des Selbstbaus von Modellen, insbesondere auch unter Einbeziehung der Jugend, sowie der Vertretung der Interessen aller im Verein organisierter Modellsportler. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Einzelpersonen, die Modellsport/Bau betreiben oder daran interessiert sind. Die „Ostseeracer“ wollen die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellsports gewinnen. Weiterhin sollen Jugendliche an die Technik herangeführt und mit zusammenhängenden Technologien vertraut gemacht werden. Dabei werden nicht nur technisches Verständnis, handwerkliches Geschick und

Kreativität, sondern auch soziale Kontakte und soziales Verhalten gefördert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere für die Förderung und der Ausbildung der Jugend auf dem Gebiet des Modellsports/Bau verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die „Ostseeracer“ dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Politische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht ausgetragen werden.
6. Durch ideelle und materielle Förderung der „Ostseeracer“ dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.
7. Zweck des Vereins ist auch die Begründung, Erhalt und die Pflege einer Modellrennstrecke in Rostock.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele dieses Vereins einzusetzen und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt und der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers in den Verein beschließt
3. Die Aufnahme beim Verein ist zunächst für 1 Jahr befristet. Im Anschluss an dieses Probejahr wird über eine endgültige Mitgliedschaft entschieden. Wird keine gegensätzliche Entscheidung getroffen, ist der Übergang in ein unbefristetes Mitgliedschaftsverhältnis ohne weiteres Dazutun.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einer Zahlung der Jahresbeiträge (werden in der Beitragsordnung geregelt), die jährlich im Voraus fällig sind und bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden müssen.  
Die Höhe der Beträge wird jährlich neu bemessen und ggf. angepasst. Eine Information hierüber wird den Mitgliedern per Email zugesendet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag (ist in der Beitragsordnung geregelt) zu entrichten. Der Ersatzbetrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Kündigung. Diese muss durch schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum 1.3. des Folgejahres erfolgen.
  - durch Ausschluss.Handelt ein Mitglied den Interessen der Vereins zuwider, oder gerät es trotz schriftlicher einmaliger Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung des Betrages in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand. Das Ergebnis wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der „Ostseeracer“ unverzüglich und in ordentlichen Zustand zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/Schriftführer.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Verpflichtung des Vereins von insgesamt über € 100.- begründen, können nur vom gesamten Vorstand abgegeben werden.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weiter organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Wahl und Entlassung des Vorstands, über die Beiträge und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und schriftlich im Protokoll aufgenommen.

#### **§6 Neuwahl der Vorstandschaft**

1. Alle 2 Jahre findet die Neuwahl der Vorstandsmitglieder statt.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende werden schriftlich und geheim und die übrigen Vorstandsmitglieder wie Kassenwart und Prüfer per Handzeichen gewählt.

#### **§7 Satzungsänderungen des Vereins**

1. Änderungen in der Satzung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit, der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, der Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind dem Vereinsregister mitzuteilen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das

Vereinsvermögen an die Stadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus für ein ganzes Kalenderjahr zu bezahlen. · Arbeitseinsätze an Wettbewerben und Veranstaltungen gelten nicht als Arbeitseinsätze, sie sind Ehrensache! · Wenn jemand eine Meisterschule, Technikerschule, oder ähnliches besucht, kann er sich für die entsprechende Dauer von den Arbeitsstunden befreien lassen.

Die Gründungsmitglieder